

19.12.86

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen

KOM(86) 653 endg.; Ratsdok. 11063/86

629/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - Re 194/86 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Begründung beigelegt.

B E G R Ü N D U N G

I. Rechtsgrundlage der vier Richtlinienvorschläge ist Artikel 100 EWG-Vertrag. Die Ziele der Vorschläge sind:

1. Änderung aller Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse, in denen die Abkürzungszeichen der Mitgliedstaaten erwähnt werden
2. Änderung der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die gemeinsamen Vorschriften für Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG (2)
3. Änderung der Richtlinie 75/106/EWG über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (3)
4. Ergänzung der Richtlinie 80/232/EWG über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (4)

(1) ABL. Nr. L 202 vom 6.9.1971, S. 1.

(2) ABL. Nr.

(3) ABL. Nr. L 42 vom 15.2.1975, S. 1.

(4) ABL. Nr. L 51 vom 25.2.1980, S. 1

II. Die Ziele dieser Vorschläge, die die bereits existierenden Richtlinien ändern und ergänzen, lassen sich im einzelnen wie folgt zusammenfassen:

1. Abkürzungszeichen der Mitgliedstaaten

Die Beitrittsakte von 1985 (Anhang I Seite 153 bis 214) hat die Richtlinien über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Industrieprodukte, auf denen die Abkürzungszeichen der Mitgliedstaaten angebracht sind, insofern geändert, als Griechenland das Zeichen "GR" zugeteilt wird.

Dieses Land hat jedoch Ende 1985 das Abkürzungszeichen "EL" beantragt, um eine Übereinstimmung mit der Bezeichnung Griechenlands in seiner Nationalsprache herzustellen. Dieser Antrag wurde vor kurzem in einer Erklärung erneuert, die in das Protokoll des Rates über die Richtlinie der Druckmesser für Kraftfahrzeugreifen aufgenommen wurde (Dok. 6532/86 ENT 53).

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben diesen Antrag angenommen; infolgedessen schlägt die Kommission die entsprechenden Änderungen vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Kommission zur Zeit die Verwendung des Abkürzungszeichens "EL" für Griechenland auf internationaler Ebene in anderen Sektoren prüft, um festzustellen, ob die Änderung anderer Akten der Gemeinschaft notwendig ist.

2. Zeichnungen der Abkürzungszeichen in der Richtlinie 71/316/EWG

Dieser Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG beinhaltet die Hinzufügung der Zeichnungen der Abkürzungszeichen für Spanien ("E"), Griechenland ("EL") und Portugal ("P") und den Ersatz der Zeichnung des Zeichens "IR" für Irland durch diejenige des Zeichens "IRL" in Anhang II der genannten Richtlinie.

Diese Abkürzungszeichen der Mitgliedstaaten bilden eines der Elemente des EWG-Ersteichungsstempels auf den für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Meßgeräten. Form und Abmessungen dieser Buchstaben sind in der Richtlinie 71/316/EWG so festgelegt, daß das Abkürzungszeichen leicht leserlich ist. Dieser Vorschlag ist somit notwendig, um die noch nicht vorgesehenen Zeichnungen hinzuzufügen und diejenige Irlands abzuändern.

3. Änderung der Richtlinie 75/106/EWG

Die vorgeschlagenen Änderungen bezwecken einmal die uneingeschränkte Anwendung der Reihen für die Erzeugnisse in 1 d), 2 a) und 4 von Anhang III der Richtlinie über bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen, d.h. Wermutweine und andere Weine aus frischen aromatisierten Weintrauben, Dessertwein, Schaumweine sowie Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke, und zum ändern die Hinzufügung bestimmter Volumen, die von den Verbrauchern immer mehr verlangt werden, zu diesen Reihen.

Die uneingeschränkte Anwendung dieser Reihen für Schaumweine, Wermutweine und Dessertwein entsprechen einem Ersuchen des Rates, das in einer Erklärung niedergelegt ist, die in das Protokoll über die Sitzung aufgenommen wurde, auf der die Verordnung EWG/3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumweinen und Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure (5) angenommen wurde.

Der Rat fordert die Kommission in dieser Erklärung auf, ihm Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zu unterbreiten, damit ab 31. Dezember 1988 auf dem Markt der Gemeinschaft nur noch Erzeugnisse in Fertigpackungen zulässig sind, deren Nennvolumen in Anhang III, Punkt 1 d) und 2 a) der Spalte I dieser Richtlinie stehen.

(5) ABl. Nr. L 320 vom 29.11.1985, S. 9

Hinsichtlich der Spirituosen und sonstigen alkoholischen Getränke entspricht die in diesem Richtlinienvorschlag vorgesehene uneingeschränkte Anwendung der Reihe dem Wunsch der "Union Européenne des alcools, eaux de vie et spiritueux" (U.E.A.E.S.), die eine Vereinheitlichung und Rationalisierung der für die Verpackung der obenerwähnten Erzeugnisse benutzten Volumen zum Ziele hat.

Ferner schlägt die Kommission in diesem Vorschlag die Außerkraftsetzung des Absatzes 4 von Artikel 5 der Richtlinie 75/106/EWG vor, da die Bestimmungen über die Wiederverwertung der Verpackungen und ihre Verwendung in der Richtlinie 85/339/EWG (6) enthalten sind.

4. Änderung der Richtlinie 80/232/EWG

Dieser Vorschlag beinhaltet die Hinzufügung einer neuen Reihe für Strick- und/oder Häkelfaden zu den Reihen in Anhang I der Richtlinie über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen.

Im Unterschied zu den übrigen Reihen in diesem Anhang schlägt die Kommission für Strick- und/oder Häkelfaden eine uneingeschränkte Anwendungsreihe vor, d.h. die Mitgliedstaaten müssen den Handel mit diesen Erzeugnissen ausschließlich in den in der Richtlinie festgelegten Mengen erlauben.

Dies entspricht dem Wunsch der interessierten europäischen Vereinigung (INTERLAINE); dadurch soll ein transparenter und eindeutiger Markt für Strick- und/oder Häkelfaden geschaffen werden.

III. Die Annahme der obenerwähnten Richtlinienvorschläge durch den Rat hat aus den nachstehenden Gründen keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU):

- Die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Abkürzungszeichen der Mitgliedstaaten sind administrativer Art; der Grundsatz dieser Zeichen ist in bereits angenommenen Richtlinien festgelegt; eine Liste der für Industrieerzeugnisse geltenden Richtlinien ist im Anhang zu dem in Absatz II.1 oben beschriebenen Richtlinienvorschlag wiedergegeben.

- hinsichtlich der Richtlinienvorschläge für die Fertigverpackungsreihen haben die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen den Schutz des Verbrauchers und die Sicherung der Rechtmäßigkeit des Handelsverkehrs mit den betreffenden Fertigpackungen zum Ziele; diese bieten den Wirtschaftsakteuren eine rechtliche Sicherheit, die die einfache gegenseitige Anerkennung der Prüfungen grundsätzlich nicht gewährleisten kann.

IV. Nach Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags sind die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses notwendig, da die Durchführung der in diesen Richtlinienvorschlägen vorgesehenen Bestimmungen eine Änderung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge hat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
vom
zur Änderung bestimmter Richtlinien des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich
der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals
hat für die betreffenden Richtlinien zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse das
Abkürzungszeichen GR für die Hellenische Republik festgesetzt.

Um die Verbindung mit der Bezeichnung Griechenlands in der Landessprache
beizubehalten, muß diesem Mitgliedstaat das Abkürzungszeichen EL zugeordnet
werden; daher müssen die betreffenden Richtlinien dementsprechend geändert
werden -

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Richtlinien werden gemäß den Bestimmungen des Anhangs geändert.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

In den nachstehenden Richtlinien müssen unter den angegebenen Punkten folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Richtlinie 70/157/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 (ABl. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S. 16), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 211).

In Anhang II werden in dem Verweis auf Punkt 3.1.3. die Worte "GR: Griechenland" durch "EL: Griechenland" ersetzt.

In Anhang IV werden in dem Verweis auf die Buchstaben des Empfängerstaates die Worte "GR: Griechenland" durch "EL: Griechenland" ersetzt.

2. Richtlinie 70/388/EWG des Rates vom 27. Juli 1970 (ABl. Nr. L 176 vom 10.8.1970, S. 12), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 212).

In Anhang I, Punkt 1.4.1 werden in dem Text in Klammern die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt.

3. Richtlinie 71/127/EWG des Rates vom 1. März 1971 (ABl. Nr. L 68 vom 22.3.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 212).

In Anhang I Punkt 2.6.2.1 werden im Text in Klammern die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt.

4. Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 202 vom 6.9.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 212).

In Anhang I, Punkt 3.1., erster Gedankenstrich und in Anhang II, Punkt 3.1.1.1, a) erster Gedankenstrich werden im Text in Klammern die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt.

5. Richtlinie 74/483/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 266 vom 2.10.1974, S. 4) zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 212).

In Anhang I werden im Verweis auf Punkt 3.2.2.2 die Worte "GR = Griechenland" durch "EL = Griechenland" ersetzt.

6. Richtlinie 76/114/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 31), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213).

Im Anhang, Punkt 2.1.2, werden im Text in Klammern die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt.

7. In folgenden Richtlinien werden an den angegebenen Stellen die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt:

- a) Richtlinie 76/757/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 32), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang III, Punkt 4.2;

- b) Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 54), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang III, Punkt 4.2;

- c) Richtlinie 76/759/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 71), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang III, Punkt 4.2;

- d) Richtlinie 76/760/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 85), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang I, Punkt 4.2;

- e) Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 96), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang VI, Punkt 4.2;

- f) Richtlinie 76/762/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 122), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang II, Punkt 4.2.

8. Richtlinie 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 153), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213).

In Anhang I, Punkt 3.1, erster Gedankenstrich sowie in Anhang II, Punkt 3.1.1.1, erster Gedankenstrich werden im Text in Klammern die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt.

9. In den folgenden Richtlinien werden an den angegebenen Stellen die Worte "GR für Griechenland" durch "EL für Griechenland" ersetzt:

- a) Richtlinie 77/536/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29.8.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang VI;

- b) Richtlinie 77/538/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29.8.1977, S. 60), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1977, S. 213):

Anhang II, Punkt 4.2;

- c) Richtlinie 77/539/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29.8.1977, S. 72), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 213):

Anhang II, Punkt 4.2;

- d) Richtlinie 77/549/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29.8.1977, S. 83), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang IV, Punkt 4.2;

- e) Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 (ABl. Nr. L 220 vom 29.8.1977, S. 95), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang III, Punkt 1.1.1;

629/86

- 12 -

- f) Richtlinie 78/764/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 255 vom 18.9.1978), S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang II, Punkt 3.5.2.1;

- g) Richtlinie 78/932/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 325 vom 20.11.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang VI Punkt 1.1.1;

- h) Richtlinie 79/662/EWG des Rates vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 179 vom 17.7.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang VI;

- i) Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19.11.1984, S. 72), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang I Punkt 3;

- j) Richtlinie 84/530/EWG des Rates vom 17. September 1984 (ABl. Nr. L 300 vom 19.11.1984, S. 95), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 214):

Anhang I, Punkt 3.

14

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
vom
zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften
über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang II der Richtlinie 71/316/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend
gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren
⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG ⁽⁴⁾,
bedarf einer Ergänzung durch die Zeichnungen für die Kennzeichen "E" für
Spanien, "GR" für Griechenland und "P" für Portugal.

Ferner bedarf es einer Änderung des genannten Anhangs, um die Zeichnung
des Kennzeichens "IR" für Irland durch "IRL" zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABL. C

⁽²⁾ ABL. C

⁽³⁾ ABL. L 202 vom 6.9.1971, S. 1

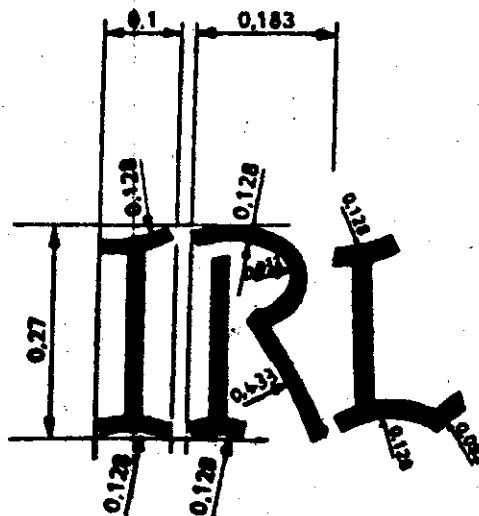
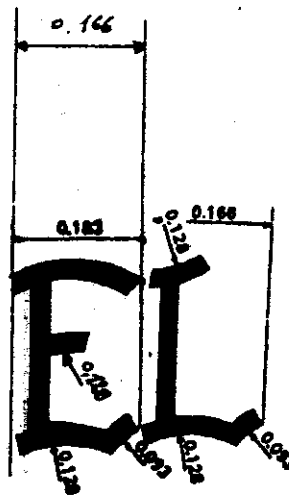
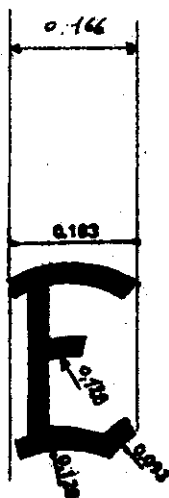
⁽⁴⁾ ABL. L

629/86

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Zeichnungen zu Anhang II Ziff. 3.2.1 der Richtlinie 71/316/EWG werden durch die für die Kennzeichen "E", "GR" und "P" und das Kennzeichen "IRL" durch "IRL" ersetzt.
2. Das Muster dieser Kennzeichen ist nachstehend veranschaulicht :



Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 31.12.1987, nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie verabschieden.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

17

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
vom

zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssig-
keiten nach Volumen in Fertigpackungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Annahme der Richtlinie 75/106/EWG des Rates (3), zuletzt
geändert durch die Richtlinie 85/10/EWG (4), hat sich eine vollständige
Harmonisierung der zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen
von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigverpackungen als not-
wendig erwiesen;

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 42 vom 15.02.1975, S. 1

(4) ABL. Nr. L 4 vom 05.01.1985, S. 18

Die Richtlinie 75/106/EWG enthält keine Bestimmungen über die Verpackungen und ihre Anwendung. Die Fragen der Rückführung der Verpackungen für flüssige Lebensmittel werden in der Richtlinie 85/3339/EWG des Rates (1) behandelt, so dass die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 75/106/EWG zu streichen sind.

Die Harmonisierung der Reihen von Erzeugnissen in Fertigpackungen sollte soweit wie möglich uneingeschränkt sein, damit für diese Erzeugnisse ein transparenter Markt entsteht -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Richtlinie 75/106/EWG

a) wird am Ende des 2. Absatzes folgender Satzteil hinzugefügt:

"... und für Volumen von 0,375 l und 0,75 l für die in Punkt 4 genannten Erzeugnisse auf den 31. Dezember 1990 verschoben."

b) Absatz 3. b) erhält folgenden Wortlaut:

"3. b) Fertigpackungen für die in Anhang III unter 1.a, 1.b, 1.d und 2.a genannten Erzeugnisse können ab 31. Dezember 1988 nur in den in Spalte I angegebenen Volumen in den Verkehr gebracht werden. Die unter Punkt 4 dieses Anhangs genannten Verpackungen können ab 21. Dezember 1990 nur in den in Spalte I genannten Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

(1) ABL. Nr. L 176 vom 6.6.1985, S. 18

1. In Spalte I von Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG werden folgende Volumen hinzugefügt:
 - a) "3 und 5" unter 1.d), "4, 5, 6 und 9" unter 2.a) und "0,35, 0,70 und 4,5" unter 4.
 - b) "0,187 (nur für die Versorgung von Flugzeugen und Schiffen)" in Punkt 2.a) am Ende der Volumenreihe.
2. In der Spalte II von Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG werden die Volumen "0,35 und 0,70" für die in Punkt 4 genannten Erzeugnisse gestrichen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 31. Dezember 1987 in Kraft. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
vom
zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfül-
lungen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in
Fertigpackungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),
in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Annahme der Richtlinie 80/232/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/96/EWG (4), ist die Notwendigkeit der Hinzufügung weiterer Reihen von Nennmengen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen zutage getreten, um Handelshemmnisse für diese Erzeugnisse zu beseitigen.

(1) ABL. Nr. C

(2) ABL. Nr. C

(3) ABL. Nr. L 51 vom 23.02.1980, S. 1

(4) ABL. Nr. L 80 vom 25.03.1986, S. 55

Die Reihen von Erzeugnissen in Fertigpackungen sollten so oft wie möglich uneingeschränkt harmonisiert werden, um für diese Erzeugnisse einen transparenten Markt zu schaffen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/232 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Die Fertigpackungen, die die in Anhang I.11 genannten Erzeugnisse enthalten, können nach dem 31. Dezember 1988 nur in den in diesem Punkt erwähnten Mengenniveaus in den Verkehr gebracht werden."

2. In Anhang I wird folgender Punkt hinzugefügt:

"11. STRICK- UND/ODER HÄKELFADEN (Wert in g) (*)
aus Wolle, feinem Haar, Baumwolle, synthetischen oder Kunstfasern
oder Gemischen

10 - 25 - 50 - 100 - 150 - 200 - 250 - 300 - 350 - 400 - 450 -
500 - 1000

(*) Dieser Wert ist die wasserfreie Masse des Fadens mit dem in der Richtlinie 71/307/EWG festgelegten herkömmlichen Feuchtigkeitsgrad

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung in dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens zum 31. Dezember 1987 in Kraft. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

03.03.87

EG - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen

KOM(86) 653 endg.; Ratsdok. 11063/86

Punkt der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

...

Das zugelassene Höchstvolumen für Spirituosenverpackungen von 4,5 l erscheint nicht bedarfsgerecht. Bei der Lieferung von Spirituosen an Wiederverwender, insbesondere die Gastronomie, haben sich Packungsgrößen von 5 und 10 l bewährt. Vor allem mittelständische Spirituosenhersteller verwenden diese Packungsgrößen, die den Absatz erheblich erleichtern. Gerade unter mittelstandspolitischen Gesichtspunkten sollten die Packungsgrößen auch künftig verwendet werden können, damit die bisherigen Distributionsverfahren nicht umgestellt werden müssen.

Verbraucherschutzgesichtspunkte stehen diesem Anliegen nicht entgegen, da Endverbraucher mit derartigen Packungsgrößen in der Regel nicht konfrontiert werden und diese Größen nicht nachfragen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel sicherzustellen, daß 5 und 10 l Packungsgrößen für die Vermarktung alkoholischer Getränke zugelassen bleiben.

-1-B

Bundesrat

Drucksache **629/86** (Beschluß)
13.03.87

Beschluß des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Abkürzungszeichen für die Mitgliedstaaten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/316/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie über Meß- und Prüfverfahren

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen

KOM(86) 653 endg.; Ratsdok. 11063/86

Der Bundesrat hat in seiner 574. Sitzung am 13. März 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Das zugelassene Höchstvolumen für Spirituosenverpackungen von 4,5 l erscheint nicht bedarfsgerecht. Bei der Lieferung von Spirituosen an Wiederverwender, insbesondere die Gastronomie, haben sich Packungsgrößen von 5 und 10 l bewährt. Vor allem

...

mittelständische Spirituosenhersteller verwenden diese Packungsgrößen, die den Absatz erheblich erleichtern. Gerade unter mittelstandspolitischen Gesichtspunkten sollten die Packungsgrößen auch künftig verwendet werden können, damit die bisherigen Distributionsverfahren nicht umgestellt werden müssen.

Verbraucherschutzgesichtspunkte stehen diesem Anliegen nicht entgegen, da Endverbraucher mit derartigen Packungsgrößen in der Regel nicht konfrontiert werden und diese Größen nicht nachfragen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel sicherzustellen, daß 5 und 10 l Packungsgrößen für die Vermarktung alkoholischer Getränke zugelassen bleiben.